Die Reformation in der Herrschaft Bipp

Autor(en): **Morgenthaler, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **33 (1927)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-129915

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Reformation in der Herrschaft Bipp.

Von Hans Morgenthaler.

Urs Tysch, der neue Geistliche von Oberbipp, hatte seine Wirksamkeit kaum recht begonnen, als sich eine neue Zeit ankündigte, welche in der Folge das ganze bisherige kirchliche System zu zerstören drohte. Zwar waren es vorerst hauptsächlich wirtschaftlich-soziale Fragen, die in Verbindung mit dem großen deutschen Bauernkrieg des Jahres 1525 die Gemüter auch unserer Leute in Aufregung versetzten. Hier äußerte sich die Unzufriedenheit in erster Linie darin, daß man sich weigerte, dem Pfarrer den Jungizehnten, eine Gebühr vom eben geworfenen Jungvieh als Gegenleistung für seine Pflicht zum Halten der Zuchttiere, zu entrichten. Die Burger von Wiedlisbach wurden unterm 25. Januar angewiesen, diese Abgabe wie seit alters zu geben; wer sich dessen widrige, sei einzulegen, bis er gehorsam werde. Beschwerden der Kirchgenossen zu Oberbipp gegen ihren neuen Pfarrer versprach der Rat am 30. Januar zu untersuchen; die Parteien sollten vorerst gütlich wieder heimkehren, worauf man ihnen den Willen der Obrigkeit mitteilen wolle. Einem Uli Thüring wurde die auferlegte Buße von 10 Gulden erlassen; er mußte sich aber durch seinen Kirchherrn absolvieren lassen und bekennen, unrecht getan und seine Aussagen erlogen zu haben

(R. M. 204/71. 89. 90.). Nachdem Rat und 60 die allgemeinen Beschwerden von Bipp behandelt hatten, wobei es sich besonders um das Weidrecht des Vogtes, Ehrschätze, Brugghaber, Hofholz und Hoftagwen, Fastnachthühner, Weidlämmer, Brach- und Emdzehnten, Grundzinse, Impen und verlaufenes Vieh handelte, sollte der Vogt nach einer Weisung vom 26. Juni mit denen von Oberbipp verschaffen, den Jungizehnten und anderes wie von Alter her zu entrichten. Am 5. Juli wurde der Gemeinde Bipp die Verwunderung ausgedrückt, daß sie sich anders stelle als andere Gemeinden; der Zehnten sei dem Herrn wie früher zu geben (R. M. 206/44. 45. 60. 87. Vergl. auch Teutsch Miss. M. 458 ff. vom 16. Okt.). In diesem etwas unruhigen Jahr zeichnete sich vor allem der Schneider Ari zu Wiedlisbach durch seine trotzigen Reden aus; er machte denn auch mit dem Gefängnis Bekanntschaft und wurde bevogtet.

In den Antworten der Herrschaftsleute auf die öftern Volksanfragen dieser Jahre kommt mehr das Vertrauen in die Weisheit der Regierung und ein rührendes Bekenntnis der eigenen Unwissenheit zum Ausdruck, als eine klare Einsicht in die tiefern religiösen Fragen. Doch ist bemerkenswert, daß schon 1524 die Meinung dahin ging, die Gelehrten aneinander zu richten und durch sie die hl. Schrift erkunden zu lassen, also der Vorschlag zu einer Disputation gemacht wurde. Im fernern ist hervorzuheben, daß sie die hl. Schrift als Richtschnur anerkennen und sich gerne so weisen lassen wollen, wie sie dargibt; am 26. September 1527 fassen sie ihr Urteil in den Satz zusammen: „Und ist das mer worden,

wie die heilig gschrift wist, dabi wöllen (wir) ouch bliben." (Vergl. Steck und Tobler: Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation, Nr. 384, 1205, 1330.) Wie weit diese Antworten durch die Vögte Ludwig von Graffenried (1522—1526) und Jakob Vogt (1526—1531) und durch die Geistlichkeit beeinflußt worden ist, kann nicht mehr ermittelt werden. Nach dem was sich aus den übrigen Akten schließen läßt, dürften Urs Tysch zu Oberbipp und der Kaplan von Wiedlisbach in vorsichtiger Weise für die neue Lehre gewirkt haben, während der Pfarrer von Niederbipp eher streng am alten Glauben hing.

Von Urs Tysch wissen wir, daß er die von dem frühern, angesehenen Wirte zum Rappen in Wiedlisbach, Claus Irmeli, gestiftete Jahrzeit seit 1525 nicht mehr gefeiert hatte, worauf unterm 26. August 1527 beschlossen wurde, die dafür dotierten 20 Gulden für die Armen zu verwenden (R. M. 214/175). Da Solothurn am 14. Juni des nämlichen Jahres eine von Urs Müller nach Rumisberg gemachte Stiftung zuhanden seiner Erben zurückverlangte (Sol. R. P. 15/213), dürfte die Messe in der St. Peterskapelle Rumisberg schon im Sommer 1527 eingestellt worden sein.

Die Disputation vom Januar 1528 verhalf dann der Reformation zum Durchbruch. Nicolaus, Kaplan zu Bipp, unterschrieb dabei die 10 Schlußreden (Steck u. Tobler, S. 593. Ob dies der am 7. März 1526 angestellte Herr Vit oder ein seither an seine Stelle getretener, noch weniger bekannter Kaplan von Wiedlisbach war, muß dahingestellt bleiben.). Am 7. Februar erfolgte das große Reformationsmandat, das

in 13 Artikeln die Grundlage für die Neuorganisation der bernischen Kirche bildet. Es wurde gegen Ende des Monats zu Stadt und Land den vollzählig versammelten Gemeinden bekanntgegeben, erläutert und durch Abstimmung zur Annahme gebracht. Nun mußten sich die Geister scheiden.

Am 18. Februar erhielt der Vogt zu Bipp Auftrag, sich beim Vogt zu Wangen und bei Thomas Fischer zu erkundigen, ob der Kammerer zu Niederbipp geprediget, „die underthanen sollen nitt vom alten glouben stan, sonders ir lyb und gut darzusetzen"; wo es sich wirklich so verhalte, sei er mit dem Eid nach Bern zu weisen (R. M. 216/176). Das dürfte sich auf den seit 1499 in Niederbipp amtierenden Ulrich Lindenblatt beziehen, den man aber kaum mehr zur Rechenschaft ziehen konnte. Denn schon etwas früher, am Montag nach Apollonie, hatte man in Solothurn auf das bittliche Ansuchen des Kirchherrn von Niederbipp beschlossen, ihn um die angebotenen 100 Gulden als Spitalkaplan anzunehmen; man wollte noch versuchen, etwas mehr zu erhalten und ihm dann nebst freier Station auch ein gewisses Corpus (Einkommen) schöpfen. Er sollte außer den 100 Gulden bringen eine vollständige Bettstatt, ein Kessi, einen Hafen, eine Pfanne, einen Rost und einen Dreifuß und eine Kanne mit 2 Platten. Herr Ulrich, der alte Kirchherr von Niederbipp, wurde dann am 28. Februar für die Pfarrei Büsserach in Vorschlag gebracht (Sol. R. P. 15/452. 474), er blieb aber offenbar als Kaplan im Bürgerspital Solothurn, wohin er sich und seinen Glauben gerettet hatte.

Im Laufe des Jahres 1528 erfolgte die Einführung der neuen Lehre. Nach der Amtsrechnung 1527/28 wurde in dieser Zeit nur noch 15 Mal im Schloß Messe gelesen, wofür der Kaplan mit je 1 Batzen entschädigt wurde; später diente die Schloßkapelle als Waffenkammer. Die Jahrzeitfeier für die Herrschaft von Kiburg in der Kirche Oberbipp erscheint auch letztmals in der Rechnung 1527/28. Nun wurden die Altäre und Heiligenbilder weggetan, die Fresken übertüncht, der Weihwasserkessel auf dem Friedhof Oberbipp war schon 1527 durch einen fremden Keßler gestohlen worden (Sol. Peinliche Vergicht, S. 189), das Beinhaus Niederbipp wurde geräumt und diente später (1554/55) einem armen Welschen als Notwohnung. Die alte Waldkirche daselbst ging ein, und in bezug auf deren Güter heißt es 1530: „Waldkilch lit nach brach- und zelgrecht"; sie gingen an die Burgerschaft von Niederbipp über. Am 15. Juli 1528 wurde der Vogt angewiesen, denen von Rumisberg das Gut und den Kelch ihrer Kapelle zu überlassen, doch das nicht, was etwa von der Herrschaft oder von Vögten dorthin vergabt worden wäre, und am 17. Dezember wurde er ermächtigt, ihnen nebst dem Kelch auch die Zierden zu lassen, doch durften sie nicht mehr zum Gottesdienst verwendet werden (R. M. 218/100. 220/14). Später treffen wir St. Peters Schaffner, der für die abgegangene Kapelle den Heuzehnten entrichtet.

In Niederbipp war nach dem Weggang des bisherigen Pfarrers Kaspar Nägeli an seine Stelle getreten, ein Freund der neuen Lehre. Was Oberbipp und Wiedlisbach anbetrifft, erfolgte unterm 13. Mai

der etwas unklare Beschluß: „An die von Bipp, den alten kilchherrn lassen blyben und den helffer ouch, wo er sich des benügen, das im der kilchherr geben will 40 müdt korn und haber und das heuw zendli, darzu die 30 viertel vom zendli; wo er sich des nitt benügen und sy in überein han, wellen sy im geben" (R. M. 217/221). Wir halten daraus fest, daß Urs Tysch sich bereit erklärte, dem zur neuen Lehre übergetretenen Kaplan von Wiedlisbach als Helfer einen Zuschuß aus seinem eigenen Einkommen zu geben. In der Amtsrechnung 1527/28 heißt er noch Kaplan, in der folgenden Predikant zu Wiedlisbach. Da auch in Flumenthal der evangelische Gottesdienst eingeführt wurde, blieb Attiswil dorthin kirchgenössig und kam erst 1533 zu Oberbipp, als dort wieder die Messe einzog.

Der neue Pfarrer von Niederbipp wurde im November 1529 in Solothurn seines Glaubens und seiner Lehre wegen mißhandelt. Von Lüßlingen herkommend, geriet er (offenbar am 23. November) in der Stadt in den Aufruhr, der entstanden war, als die der neuen Lehre zugetane Schiffleutezunft ihren Altar in der Barfüßerkirche abgebrochen und die Altartafel öffentlich durch die Stadt getragen hatte. Dabei wurde er von dem Müller Benedikt Siber beschimpft und tätlich angegriffen. Am 25. November ordnete Bern je 2 Boten des Kleinen und Großen Rates nach Solothurn ab, um die Unruhen stillen zu helfen und den Müller, welcher den Pfarrer auf offener Straße verletzt und „ketzert", zu „berechtigen" (R. M. 223/250). Nachdem die Gesandten am 26. November ihr Begehren dem Solothurner Rat

eröffnet hatten, wurde die Sache am folgenden Tag in Anwesenheit des Beklagten untersucht. Nach der Darstellung der bernischen Boten, die sich wohl auf den Bericht des ebenfalls bei ihnen anwesenden Vogtes von Bipp stützten, war der Pfarrer ahnungslos in das „Gestüchel" in der Stadt geraten und von einem Biedermann gewarnt worden, sich zu entfernen. Als er das getan, sei der Müller zum Tor hinaus gefahren und habe zu ihm gesagt, „er sye ouch einer, der den fulen ketzerschen gelouben helfe meren". Dann habe er ihn gefragt, was er da trage und, als er zur Antwort erhalten, einen Salzlaib, woher er sei. Nach der Antwort, er sei von Niederbipp, habe der Müller zu ihm gesagt: „Das dich bottswunden schend! Du bist ouch der Lutterschen kätzern einer und hilfest den huffen meren." Schließlich habe er ihn auf offener Straße geschlagen und verwundet und ihm einen Schuh in Stücke gehauen. Siber mußte die Richtigkeit dieser Darstellung zugestehen. Er wurde bestraft, mußte die Kosten der bernischen Boten über sich nehmen, den Pfarrer entschädigen und die gekränkte Ehre Berns wiederherstellen (Sol. R. P. 17, 473 ff.).

In dieser Zeit machten sich, in Wiedlisbach und dann besonders in Attiswil, die Wiedertäufer bemerkbar. Nach Mitteilungen, die aus Basel nach Bern gelangt waren, hatten sie um das Neujahr 1530 auf einer allgemeinen Versammlung beschlossen, ihre Lehre erneut im solothurnischen und bernischen Gebiet zu verbreiten, worauf Bern am 10. Januar in einem Ausschreiben, das auch an den Vogt zu Bipp und an Attiswil gerichtet wurde, die Ueber-

wachung der neu Zuziehenden und Verhaftung aller der Täuferei Verdächtigen anordnete, „damit söllichs unkrut ussgerütet werden mog" (R. M. 224/96. Teutsch Miss. M. 467). Als der Vogt darauf eine Anzahl Täufer gefangen nahm, wurde er am 1. Februar ersucht, sie wohl zu bewahren und alle nach Bern zu schicken (R. M. 224/193). Nach der Amtsrechnung ließ er sie durch die Weibel nach Bern führen. „Von der töuffrischen wibren wägen zu Attiswil" sandte er später einen Boten an den Rat, am 4. Oktober 1531 erhielt er Befehl, eine Wiedertäuferin zu Attiswil aus dem Lande zu weisen und im Fall der Rückkehr zu schwemmen (R. M. 231/72).

Die Lehren der Wiedertäufer hatten hier ziemlichen Anklang gefunden. Sie gingen viel weiter, als es den Reformatoren erträglich schien, und zielten außerdem auf eine tiefgreifende soziale Umgestaltung, die das ganze Staatswesen untergraben hätte. Unterm 26. Januar 1530 schrieb Berchtold Haller aus Solothurn an seinen Freund Anton Noll in Bern: „Ihr wüßend, was uns zu Solothorn begegnet ist von denen von Wietlispach, wie sy gemeret hand by der Reformation, des Kilchenguts halb gar nüt ze lyden, ouch was unfugen sy tribent mit irem Predicanten, insonders wenn er prediget von einer Oberkeit, derselben ze gehorsammen. Acht wol, der Vogt von Bipp hab unser gn. Herren sömlichs bericht." Aehnlich stehe es auch in Wangen; die Sache drehe sich nun nicht mehr um die Taufe, sondern darum, wie man der Zinsen, Zehnten und aller Schulden ledig werde (R. Steck, in den Blättern für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde III,

245). Darauf wandte sich Bern am 2. Februar „von der practicierung der puren zu Wietlispach und Wangen" an die beiden Vögte; sie und derjenige zu Aarwangen sollten ein gutes Aufsehen haben und bei Tag und Nacht berichten. Ein Gerwer und Urs Ully mußten beim Eid heraufgeschickt werden (R. M. 224/196). Gleichen Tags, 8 Uhr abends, ging eine ähnliche Warnung nach Solothurn ab. Es sei unter den Unsern von Wangen, Aarwangen und Bipp „etwas heimlichen prakticieren und gerün (von raunen) vorhanden. So nun an (ohne) zwyfel ettlich üwer underthanen umb sollich sachen wüssen tragend oder villicht damit umbgan möchtend, dann diser zyt man lichtlich lüt findet, die sich liblicher fryheit mer dann des wort gottes gern wellend gebruchen und also niemands das sin geben und, als uns beduncken, der widertöuffern art und leer nach gern aller zinsen und zechenden und aller gehorsame wellend entladen sin, harumb wir uch guter warnungwyß, dero nit ze vyl sin mag, das wellen berichten, damit ir gut sorg und acht habind und was üch je begegnen würt, uns das nit bergen" (Teutsch Miss. R, 476). Darauf wies Solothurn am folgenden Tage die Vögte von Bechburg und Falkenstein an, auf diese heimlichen Praktiken ein wachsames Auge zu halten (Sol. R. P. 19/41. Missiven 17, 14). Und am 4. Februar wurde in Bern beschlossen: „Die von Bipp, so die gmein samlen lassen one gunst und verwilligen eins vogts, in die keby und uff ein urfech ußlassen; wo mer deßglych handlen, an lyb und gut straffen" (R. M. 224/203).

Genau nach einem Monat mußte man aber dem

Bildnismedaille auf Niklaus Schürstein,

Predikant in Solothurn 1530, Pfarrer in Oberbipp 1530—1541.

Umschriften: Vorderseite: NICOLAVS : SCHVRSTEIN : CONCION. VRB. SOLOD. A. D. 1530 (Nicolaus Schürstein, Prediger der Stadt Solothurn im Jahre des Herrn 1530).

Rückseite: SANCTVS : VRSVS : DERE : MART : SOLOD. (Sankt Ursus der aufgegebene Märtyrer von Solothurn)

Vogt einen Verweis erteilen. „Vogt von Bipp, min herrn hoch verwunderns, das er uff die, so dem predicanten nachts unruw erstattet, nicht acht hat; harumb er hinfür besser ufffsechen haben und ein gmein by iren eyden erfragen; wo die thäter ergriffen, inleggen, min herrn des berichten", wurde am 4. März 1530 protokolliert (R. M. 225/11). Wir glauben darin eine Fortsetzung der von Haller erwähnten Unfugen der Wiedlisbacher gegen ihren Geistlichen zu erblicken und sehen eine Bestätigung dieser Annahme darin, daß nun am 16. März auf sein Gesuch und auf eine Empfehlung Berns hin Solothurn den Prädikanten von Wiedlisbach an die Kirchgenossen von Winigen auf ihre eben ledig gewordene, dem St. Ursenstifte gehörende Pfarrei empfahl (Sol. R. P. 19/133. Missiven 17, 90). Damit hatten vielleicht die Unzufriedenen in Wiedlisbach erreicht, was sie haben wollten. Die Stelle an ihrer Kapelle wurde aber nicht wieder besetzt.

Die beiden noch bleibenden Pfarreien erhielten im Laufe des Jahres 1530 neue Pfarrer. Vorerst kam Niederbipp an die Reihe. Am 2. April wurde Herr Kaspar als Prädikant nach Rüegsau gewählt und am 4. dem Vogt von Trub Auftrag erteilt, ihn dort einzuführen; doch wirkte er daselbst nicht lange; denn am 6. August kam „Nägali von Niderbipp in das göuw uff die pfrund gan Aegerchingen" (R. M. 225/119. 129. 226/152). Am 6. April erfolgte der Vorschlag Heinrich Sommers oder Summerers nach Niederbipp (R. M. 225/130). Aber der Abt von St. Urban machte Schwierigkeiten. Am 11. April ersuchte man den Vogt zu Bipp, „disen

jetzmal predigen lassen, angsechen diser zyt" (es war die Karwoche), und den Abt, „von miner hern wegen disem priester die pfrund vergonnen und predigen lassen. Heinrich Somer" (R. M. 225/160). Am 15. Juli schrieb man dem Abt wieder, man wolle ihm einen Prädikanten für Niederbipp darordnen, aber den jetzigen nicht wegnehmen, bis er nach Marchzahl der Zeit „benügklich bezalt werde", und am 18. Juli: „Min herrn wöllent nit, das der her Apollinaris in ir piet ein pfrund habe, sonders wöllen den zu Bip lassen und im sin corpus gmacht wärde, biß er ein andern presentiert" (R. M. 226/81. 86b). In bezug auf das Corpus, d. h. das Einkommen des Pfarrers, war man mit dem Abt schon seit längerer Zeit in Unterhandlung. Am 24. Februar hatte man ihn ersucht, das Corpus zu erhöhen, oder man werde den Zehnten beschlagnahmen und selbst für ein genügendes Einkommen sorgen, auch sei das dach- und „buwlose" Pfarrhaus zu versehen, am 1. Juni war einer Botschaft aus Luzern empfohlen worden, dafür zu sorgen, „das dem kilchherrn zu Niderbipp sin corpus geschöpft und das huß einmal in eer gleit wärde", und als auch dies nichts fruchtete, teilte man am 14. Juli dem Abte mit, „wenn er in 14 tagen dem predicanten von Bipp, item einem zu Langenthal die pfrund nicht macht, so wöllent min herren die zenden in verpott leggen und inen selbs corpus schöpfen." Die Vögte zu Bipp und Wangen wurden angewiesen, die Zehnten mit Arrest zu belegen (R. M. 224/295. 225/345. 226/79). Indessen schenkte man Heinrich Sommer durch den Vogt von Bipp vorläufig 2 Bern-

mütt Dinkel. Dann wandte man sich am 1. August erneut an den Prälaten. Da alle bisherigen Gesuche fruchtlos geblieben und damit der Pfarrer, der „ouch sins ampts trüwlich wachet", nicht seiner „sorg, trüw, müg, leer und arbeit onbedacht und onbelonet belibe", habe man sein Einkommen von Stück zu Stück überschlagen, nicht mehr als 110 Pfund jährlicher Nutzung gefunden und deshalb einen Zuschlag von jährlich 6 Malter Dinkel bestimmt. Das möge der Abt bewilligen, worauf man dann den Zehnten, soweit er über dieses Quantum einbringe, freigeben werde (Teutsch Miss. S, 203). Aber man kam auch diesmal noch nicht zum Ziel, und die Verhandlungen gingen weiter. Man gab in Bern die Hoffnung nicht auf, der Abt werde endlich selber die Dringlichkeit einer Einkommenserhöhung einsehen; denn, schrieb man am 24. Oktober nach Luzern, es würde auch gar einen bemühenden Eindruck machen und die Unsern wären nicht wohl versorgt, wenn er etwa Taglöhner nach Niederbipp setzen wollte, die sich dann vielleicht mit einem solchen Auskommen begnügen würden (Vergl. Okt. 24. R. M. 227/85. Teutsch Miss. S, 790. Nov. 15. R. M. 227/145. Teutsch Miss. S, 802. Dez. 1. R. M. 227/191). Unterdessen hatte er nun auch einen neuen Pfarrer vorgeschlagen, worauf ihm am 4. August die Antwort wurde: „Min herrn wöllent den gen Niderbipp thun, doch das er warte, biß sy den andern anderschwo versächen mogent" (R. M. 226/143). Aus dieser Wartezeit ist noch ein kleiner Vorfall bekannt, der weitere Schwierigkeiten in dieser Gemeinde aufdeckt. Die Untertanen verweigerten die Entrichtung

des Heu- und Emdzehntens und wahrscheinlich auch des Jungizehntens, mit der Begründung, der Abt habe ihnen diese Abgaben nachgelassen. Leider ist die Antwort von St. Urban auf die bernische Anfrage in dieser Sache nicht vorhanden, aber es wäre nicht unmöglich, daß der Abt diesen kleinen Schachzug unternommen hätte, um die ökonomische Lage des evangelischen Pfarrers noch ungünstiger zu gestalten. Am nämlichen 11. August, an welchem diese Angelegenheit behandelt wurde, erhielt der Vogt Auftrag, zwei nach Bern zu schicken: den Sennmeister auf der Alp Schwengimatt, der (öffentlich) geredet, „der pfaff heig gelogen", und den Anton Kiener, der „den pfaffen wollte in die müler schlan" (R. M. 226/169. 170. Teutsch Miss. S, 225). Am 15. September wurde dann Felix von Diesbach ersucht, „Heinrich Sumrer gan Diespach zu nämen" (R. M. 226/293). Damit dürfte in Niederbipp Platz geworden sein für den vom Abt vorgeschlagenen und von Bern genehmigten neuen Predikanten Hans Kannengießer. Der Umzug Summerers scheint anfangs Dezember erfolgt zu sein, aber noch im Oktober 1531 mußte der Abt aufgefordert werden, ihm die ausstehende Besoldung zu entrichten (R. M. 227/191. 231/71).

Bei dem großen Stellenwechsel vom 15. September 1530 kam auch die Pfarrei Oberbipp an die Reihe, wo also seit 1524 Herr Urs Tysch im Amte war und, trotz anfänglicher Widerstände, in vorsichtiger Weise die evangelische Lehre verkündete. Er wurde nach Worb versetzt, wohin er im Dezember umzog. Am 7. erhielt er einen Zoll-Freibrief

und der Vogt zu Bipp Auftrag, ihm beim Einkassieren seiner Guthaben behilflich zu sein. Nach Oberbipp sollte Niklaus Schürstein kommen (R. M. 226/294. 227/209). Noch vor diesen Wahlen sehen wir den schon genannten Schneider Ari in Wiedlisbach in Opposition zu der neuen Lehre und zu der Obrigkeit. Sein Schwager, der Weibel, der Ziegler zu Attiswil und Fridli Bünker wurden nach Bern zitiert und der Vogt mußte melden, was er weiter wisse. Ari sollte gesagt haben, Meine Herren und die Pfaffen seien eins, es werde sich nicht schicken, bis man auf das Breitfeld komme, d. h. vor Bern ziehe. Die Zeugenaussagen vom 17. September bestätigten diese Reden, ein ergänzender Bericht des Vogtes gab Anlaß, daß Ari am 20. September „ylents" nach Bern geholt und eingesperrt wurde. Doch ließ man ihn am 22. gegen schriftliche Urfehde wieder laufen und schenkte ihm die entstandenen Kosten „von siner kleinen kinden wegen" (R. M. 226/295. 296. 309. 316).

Die Rückerstattung der vorreformatorischen kirchlichen Vergabungen und die weitern vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen gingen unterdessen ohne viel Umstände vor sich. Donationen an Jahrzeiten, Meßgewänder, ewige Lichter, Kirchenzierden usw. waren den noch lebenden Stiftern zurückzugeben; waren sie verstorben, so konnten die Stiftungen durch ihre ehelichen Erben nach förmlichem Ausweis der Berechtigung bis auf die Großeltern zurück herausverlangt werden. Nicht berücksichtigt wurden dabei Aeußere, d. h. Kantonsfremde, und was an die Kirchenbauten und zur Verkündigung des

Wortes Gottes vergabt worden war, konnte nicht zurückgezogen werden. Uli Webers Frau meldete nach Bern, das Gericht habe ihr Kirchengut zubekannt, und es sei ihr auch alles geworden bis an 2 Becher, worauf der Vogt am 11. Januar 1530 ersucht wurde, zu verschaffen, daß ihr diese auch gelangen, wenn es sich so verhalte (R. M. 224/97). Am 31. Januar 1531 stellte sich in Bern vor dem Chorgericht Johannes Känzig von Oberbipp, Pfarrer im Baselbiet, mit einem Anspruch auf 2 Mütt Korn, die offenbar von seinen Vorfahren vergabt worden waren. Er erhielt einen Brief an den Rat, man möge ihm aus Gnaden, „diewil er ouch ein Berner sye", etwas zurückgeben (Chorgerichts-Manual 3/94). Etliche vergoldete Kelche lieferte der Vogt dem Seckelmeister Tillmann ab; nach der Wägung vom 19. September 1531 wogen sie 9 Mark 4 Lot, d. h. ungefähr 2205 gr. Sie lieferten Münzgut. Für einen Kelch von Waldkilch entrichtete er 1529/30 dem Spital von Wiedlisbach den Betrag von 19 Pfund. Daß die Leute von Wiedlisbach Vermögen und Einkünfte ihrer abgegangenen Kaplanei für sich beanspruchten, kann nach dem oben Gesagten nicht befremden. Ihre Ansprüche wurden am 30. November 1530 an die Venner gewiesen und vorläufig entschieden, die Zinse an die Kaplanei sollen ihnen nicht geschenkt werden, sondern ihrem Spital zukommen (R. M. 227/188). Am 4. Oktober des folgenden Jahres ersuchte das bernische Chorgericht den Vogt, alle die, welche die Kaplanei ansprechen, unparteiische Kundschaft aufnehmen zu lassen und nach Bern zu weisen (C. M. 2/46), und schließlich gab man 1537, 31. Januar, „denen von

Wiedlisbach S. Cathrinen gült an ein schulmeister, so lang es m. h. gvalt und sy es wol anlegen". Denen von Oberbipp wurde unterm 23. Februar 1531 erlaubt, Zinse des Kirchengutes an die Kriegskosten zu verwenden und am 25. Mai 1532 (nach dem zweiten Kappelerkrieg) dieser Betrag auf 45 Gulden festgesetzt; das Kapital durfte nicht angegriffen werden (R. M. 232/209. 234/18). In Niederbipp war nur ein dürftiges Kirchengut vorhanden. Doch waren nach Rückgabe der Stiftungen noch ca. 2 Bernmütt Dinkel und 30 Schillinge jährliche Zinse aus dem Jahrzeitbuch übrig geblieben. Das wurde am 4. Februar 1534 der Kirche überlassen, wogegen die Kirchgenossen versprachen, die 2 Mütt dem Pfarrer zu geben (C. M. 4/133).

Waren die mehr äußerlichen Umgestaltungen gemäß den Weisungen der Obrigkeit durchgeführt, so fiel nun die Aufgabe, das kirchliche Leben der Untertanen im Sinn und Geist evangelischer Lehre zu verinnerlichen und zu vertiefen, den beiden Pfarrern zu, die beide ungefähr gleichzeitig, im Dezember 1530, an ihren neuen Wirkungskreis umgezogen waren.

Ueber Pfarrer Kannengießers Wirksamkeit in Niederbipp wissen wir sehr wenig. Es ist begreiflich, daß er vorerst um ein anständiges Auskommen besorgt sein mußte. Zwar hatte sich der Abt endlich herbeigelassen, wenigstens 4 Malter Korn als Aufbesserung zu gewähren, so daß Bern am 16. Januar 1531 den Pfarrer bitten konnte, ein Jahr oder zwei zu versuchen, wie er dabei bestehen möge (R. M. 228/106). Aber die 2 Mütt Dinkel, von denen oben die Rede war, mußte er 1534 den Kirchgenossen, die

geltend machten, „ir kilchen hab sunst wenig", mit Hilfe des bernischen Chorgerichts abringen. Vom 3. April 1537 liegt ein Schreiben von seiner Hand vor, das er im Verein mit den beiden Eherichtern Hans Weibel und Oswald Meyer nach Bern sandte (C. M. 7). Er wurde 1546 entsetzt, weil er „an offener cantzel dermaßen und so ungschicklich geprediget und die christenliche gmeind dermaßen dardurch geergeret und wort gebrucht, die christenlichen ohren zehören nitt zimmen", wie man seiner Frau bescheinigte. Es war nach dem Bericht des Vogtes wirklich ärgerniserregend, was er seiner Gemeinde in einer der letzten Predigten geboten.

Bessere Nachrichten haben wir über seinen Kollegen in Oberbipp. Niklaus Schürstein entstammt einem Geschlecht der Stadt Solothurn, das in dieser Zeit unter der Ordensgeistlichkeit mehrfach vertreten war. So finden wir Adam Schürstein als Konventualen zu St. Urban, 1522 daselbst das Amt des Priors bekleidend. Die Brüder Niklaus und Benedikt wurden beide Kartäuser. Niklaus wird von Lohner zum Jahre 1501 als Plebanus von Amsoldingen erwähnt, er muß auch Chorherr des Augustinerstiftes Interlaken gewesen sein; 1516 findet man ihn als Schaffner zu Torberg, als welcher er z. B. 1519 samt dem Prior Alexander das Burgrecht der Kartause mit seiner Vaterstadt erneuerte. Im folgenden Jahre wurde er selbst Prior oder Vater. Aber, vom Lutherischen Sauerteig angesteckt und den Zwingli'schen Schriften nachhängend, um mit dem 1528 verstorbenen Kartäuser-Chronisten Georg von Brugg und mit Anshelm zu reden, verließ er

anfangs August 1525 Kartaus und Kutte und zog mit seiner Ehefrau, einer Schmaldienst aus Bern, nach Zürich. In einem vom 9. August aus dieser Stadt datierten Schreiben an die Berner Regierung rechtfertigt er seinen aufsehenerregenden Schritt, indem er auf die Gewissenskonflikte hinweist, die in ihm durch die Forderungen des Evangeliums entstanden seien. Er hoffe, das Regiment seines Gotteshauses in einem solchen Stand hinterlassen zu haben, daß von daher keine Anfechtungen zu befürchten seien. Das Schreiben läßt auf vorausgegangene, nicht unerhebliche Kämpfe zwischen ihm und dem Konvent sowohl als seinen Ordensoberen schließen (Unnütze Papiere 70, Nr. 165). In Zürich lag er eifrig dem Studium der alten Sprachen ob und erhielt 1526 die Pfarrei Oberglatt. Mit Zwingli kam er 1528 auf die Disputation nach Bern; nach Schluß derselben gab man ihm einen Zeugnisbrief, man habe sich am Konvent erkundigt und gefunden, daß er sich „erlich und fromklich" gehalten (R. M. 216/93), was sich wohl auf die Zeit bis zu seinem Austritt aus Torberg bezieht. Für seine Ansprüche an Interlaken und Torberg, für sein zugebrachtes Gut und für seine Arbeit wurden ihm am 6. April 1200 Pfund und ein aufgerüstetes Bettli zugesprochen. Zugleich verlieh man ihm die Pfarrei Krauchtal und verpflichtete ihn, ein Jahr lang dem Vogt zu Torberg in seinen Verwaltungsgeschäften an die Hand zu gehen (R. M. 217/104. Ob. Spruchb. CC, 653. Vergl. auch R. M. 217/146. 155). Aber schon am 23. April verfügte man anders; er wurde als Helfer nach Frutigen verordnet, wo jedenfalls

die neue Lehre eben erst durchgedrungen war (R. M. 217/158). Allein auch hier blieb er nicht lange. Wilhelm von Diesbach hatte Herrn Felix Silberysen, Pfarrer zu Meilen, als Pfarrer nach Lützelflüh berufen, was aber den Kirchgenossen nicht gefiel; sie wählten einen andern, dem nun aber der Kollator die Bestätigung vorenthielt. Um den Streit zu schlichten, wandte sich Bern am 1. Mai mit dem Gesuch an Zürich, den bisherigen Pfarrer von Oberglatt und alten Vater von Torberg, Niklaus Schürstein, tauschweise nach Lützelflüh kommen zu lassen und dafür Herrn Silberysen nach Oberglatt zu nehmen. Man wolle Schürsteins Zusage zu diesem Tausch in Zürich nicht übel auffassen, „dann wir ine kum erpetten haben; (er) mag ouch vil guots bi uns schaffen" (Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 1402). Der Tausch kam wirklich zustande. Am 21. Januar 1529 wurden Niklaus Schürstein, alt Vater zu Torberg, „jetz pfarrer zu Lützelflü", als vollständige Ausweisung all seiner Ansprachen an die Kartause 400 Pfund zugesprochen, die ihm der Vogt in jährlichen Stößen von 100 Pfund entrichten sollte, und unterm 29. September erhielten er und sein Bruder je 50 Pfund von einer Jahrzeitstiftung zurück (R. M. 220/112. Ob. Spruchbuch DD, 187. R. M. 223/56).

Als unterdessen die neue Lehre auch auf der solothurnischen Landschaft Fortschritte gemacht hatte und u. a. am 7. Januar 1530 Vertreter von Densingen vor dem Rate erklärten, wo sie von Meinen Herren andern Bescheid nicht brächten, wollten sie „die mäßß und götzen dannen thun" und am Platz

ihres nach Kriegstetten versetzten Geistlichen „eines cristenlichen predicanten" begehrten, wurde am 11. Januar die Pfrund Oensingen Herrn Niklaus Schürstein geliehen (Sol. R. P. 19/5. 12. Missiven 16, 274). Allein er nahm die Berufung nicht an. Hingegen leistete er dem neuen Rufe Folge, als man ihn am 12. Februar ersuchte, nach Solothurn zu kommen, um hier als evangelischer Prediger „ein zytt zu predigen". Er erhielt folgende Mitteilung:

Niclaus Schürstein, sich für min herrn zefügen.

Unser früntlich gruß zuvor, ersamer, lieber fründe. Nachdem wir hie in unser statt eines predicanten mangelbar und sunder guter neygung sind, üch für (= vor) ander zu sollichem ampte zebruchen und anzenämen, begeren wir an üch früntlich, das ir üch har zu uns fügen und das göttlich wort acht tag lang verkünden. Soverr dann üwer thun und lassen in söllichem uns und unser burgerschaft gevällig und anmutig, werden wir dannenthin einer bestellung halb mit üch red halten; vermerkend von uns im besten und thund harinn, als wir uns zu üch versächen, stat uns geneigts willens gegen üch zu erkennen. Datum sampstag vor Valentini anno &c XXX° (1530, Febr. 12.).

Schulthes und rat der statt Solothurn.

Dem ersamen, unserm lieben fründe, herrn Niclausen Schürstein, pfarrherrn zu Lützelflü (R. P. 19/79. Miss. 17, 44).

In Solothurn hatte seit dem 24. Januar Berchtold Haller aus Bern gewirkt, und eben am 12. Fe-

bruar beschloß der Rat, er solle noch am morgigen Sonntag predigen, worauf er am Montag oder Dienstag mit einem ehrlichen Geleite nach Bern zurückkehren möge. Am Montag den 14. Februar schreibt Haller noch aus Solothurn an Zwingli, man erwarte den Niklaus Schürstein. Wirklich erschien er an diesem Tage und stellte sich dem Rate vor. Das Rats-Protokoll schreibt: Febr. 14. „Es ist vor minen herrn erschinen herr Niclaus Schürstein, hat sich erbotten, uff miner herrn schriben minen herrn zu willfaren und zu predigen, doch anders nitt dann das gottswort &c, wiewol es im uff die unruw (die eben vor wenigen Tagen mit Mühe hatte gestillt werden können) schwär. Aber nützdesterminder, soverr min herrn in annämen würden, das man in für bevolchen habe &c.

Daruff ist geraten, in vierzächen tag predigen ze lassen und dannanthin an minen herrn stan, in anzenämen und zu versächen" (R. P. 19/83. 84).

Nach acht Tagen, Montag den 21. Februar, trat er wieder vor den Rat, um dessen Meinung zu vernehmen. Das Rats-Protokoll sagt: Febr. 21. „Herr Niclaus Schürstein ist vor minen herrn erschinen und hat angezöigt, nachdem er die vergangne wochen gepredigot, uff miner herrn schriben, begere er, in miner herrn willens zu berichten &c. Uff sollichs ist geraten, obgenannten herrn Niclausen anzenämen, doch also, das man über den handel sitze und beyden predicanten (d. h. Philipp Grotz und ihm) ein pfrund bestimme, darnach sich mogen halten" (R. P. 19/94). Damit war Niklaus Schürstein grundsätzlich als Prädikant neben Philipp Grotz angenommen. Die nähern

Anstellungsbedingungen sollten noch vereinbart werden, was jedenfalls bald erfolgte, da unterm 4. März folgendes Schreiben an Bern gerichtet wurde (Missiven 17, 64):

Bern, herrn N. Schürstein urloub ze vergonnen.

Unser &c. Nachdem wir ratig worden, damit unser burger der göttlichen schrifte nitt in mangel gestellt, zwen predicanten anzunämen, haben wir für einen harzu erkosen, geordnot und vermogen herrn Niclausen Schürstein, hievor pfarrherrn zu Lützelflü, von unser statt erboren, als wir noch unvern ratsbotten, letzt hie gewäsen, angezöigt, guter hoffnung, das ir darab einich missvallen nit enpfachen werden. Diewyl nun gemelter herr Niclaus solliche predicatur anders nitt dann uff uwer bewilligung angenommen und zugesagt und ouch also zu ervolg sollichs uwers willens sich zu uch füget, bitten wir uch früntlich, ir wöllend disß sin endrung im besten bedencken und in als bisßhär gunstig bevolchen haben; stat uns mit geneigtem willen umb uch zu beschulden.

Datum IIII. Marty anno &c. XXX°.

Schulthes und rat der statt Solothurn.

Als Schürstein am 7. März offenbar persönlich vor dem Berner Rat anwesend war, erhielt er die Erlaubnis, die Predikatur in Solothurn anzunehmen; sollte aber Gefahr vorhanden sein, möge er wiederum zu Meinen Herren kehren, man werde ihm das beste tun (R. M. 225/20). Von diesem Tage an dauerte seine Wirksamkeit in Solothurn noch rund

einen Monat. Am 8. April beschloß der dortige Kleine Rat: „Uff anbringen herrn Niclausen Schürsteins haben min herrn geraten, im heimzusetzen, hie zu beliben oder nitt, nachdem in gut bedunckt" (R. P. 19/166). Bald darauf wird er nach Lützelflüh zurückgekehrt sein.

Wir glaubten hier der reformatorischen Wirksamkeit Schürsteins in seiner Vaterstadt, die übrigens auch durch die Bildnismedaille von 1530 verewigt wird, etwas ausführlicher gedenken zu dürfen, weil ihre Dauer, gestützt auf Schmidlins Buch: „Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert" überall ungenau angegeben wird. Schmidlin schreibt z. B. auf S. 174: „Nach dem Wegzuge Hallers wurde der schon genannte Nicolaus Schürstein von Solothurn, der ehemalige Kartäuser von Thorberg, den 21. Februar 1530 als Prädicant nach Solothurn berufen, da nach dem Vertrage zwei Prediger angestellt werden mußten. Schürstein trat erst nach dem 4. März sein Amt in Solothurn an, denn am 4. März war er noch Prädicant in Lützelflüe. Schon nach dem 8. April verließ er den Posten in Solothurn."

Nachdem Pfarrer Schürstein im Dezember 1530 nach Oberbipp umgezogen war, wurde im folgenden Mai sein Vorgänger zur Verantwortung gezogen, weil er das Pfarrhaus „tachlos" hinterlassen hatte (R. M. 209/256). Anfangs 1532 mußte er sich noch gegen ehrenrührige Ausstreuungen eines ehemaligen Konventbruders zur Wehre setzen. Ein in Torberg verbliebener Bruder Peter war im Winter 1531/32

mit Fuhrungen zum Fulenbacher Weiher beschäftigt und fand auf der Durchfahrt Gefallen daran, den Pfarrer, seinen einstigen Prior, in ein schiefes Licht zu setzen, indem er sich verlauten ließ, Herr Niklaus „müsse ein schölm und bößwicht sin, die wil er lebt.“ Zur Rechenschaft gezogen, schwächte er seine Aussagen dahin ab, er habe bloß gesagt, er hätte (im August 1525) nicht also nachts hinweg sollen; „er sye von inen gewichen wie ein schölm und ein böswicht.“ Darauf mußte Bruder Peter in des Schultheißen Hand bekennen, er habe dem Pfarrer unrecht getan und kenne ihn nicht anders als einen frommen, ehrlichen Biedermann, und Herr Niklaus bekam ein schriftliches Ehrbewahrnis (R. M. 232/60). Auch aus einer weitern Untersuchung, die 1534 gegen ihn angestrengt wurde und die sich auf seinen Aufenthalt in Solothurn bezog, ging er ohne Makel hervor. In Oberbipp hatte Niklaus Schürstein seine letzte Wirksamkeit gefunden. Er ist hier 1541 gestorben.

Wir haben aus den Verhandlungen mit dem Abt von St. Urban gesehen, mit welcher Energie die Regierung auf die Erhöhung des Pfarreinkommens drang. Es war nicht ihre letzte Sorge, einen ausreichenden Unterhalt ihrer Geistlichkeit und der auch auf der Reformation beruhenden evangelischen Pfarrfamilie zu ermöglichen. So wollen wir unsere Ausführungen schließen mit den Besoldungen der beiden Pfarrherren, wie sie in dem Band: „Die 8 Kirch-Capitel im Teütschen Land und der Pfründen Einkommen circa 1530“ (Kirchenwesen III. 1) S. 295 und 296 verzeichnet sind.

Nider Bipp.

Dise Pfrund hatt huß, hoff und jerlich inzenemen

an dinckel	XIIII malter
roggen	zwei malter
haber	acht malter

an gärsten, erpß, hirß jedes vier mäß vom zenden. Höuw und embd zenden mit abnemen deß stiers und äbers ist verlichen umb XXXVI Pfund jerlich. Uß dem jartzit buch zwen mütt korn zinß Bern mäß. Denne bünden und garten.

Item bessert vom apt zu Sant Urban jerlich XXXII pfund.

Ober Bipp.

Dise pfrund hatt huß, hoff und jerlich zenutzen und inzenemen vom vogt ze Bipp

an pfennigen	I^c XX pfund	
dinckel	XXX mütt	Berner.
haber	XXX mütt	

ärpß XII mäß, gersten XII mäß, hirß VIII mäß und I^c burdi strouw.

Denne den höuwzenden in Riedmatten und in der Mettlen.

Aus andern Aufzeichnungen jener Zeit wissen wir, daß dieses Einkommen für Oberbipp auf total 200 Pfund, für Niederbipp auf 156 Pfund geschätzt wurde. Deshalb entrichtete der Vogt „uß gheiß Miner gnädigen Herren" dem Pfarrer zu Niederbipp öfters einen Zuschuß, so z. B. 1538/39: 10 Pfund, 1540/41: 40 Pfund.